

2) Sigmaringen 1985, Thorbecke Verlag, XX u. 411 S., 5 Abb., DM 120. – Zu den bedeutenden literarischen Werken des Investiturstreits zählt man Algers von Lütich († vor 1145) Traktat *De misericordia et iustitia*: Die Schrift war nicht nur unmittelbare Quelle des Gratianschen Dekrets, sondern in ihr ist eine Art der Quellenbehandlung angewandt worden, die sie zu einem Vorläufer der ‚wissenschaftlichen‘ Methode Gratians macht. Trotz dieser Hochschätzung war das Werk bisher nur in einer mangelhaften Edition Martènes zu benutzen, und der Vf. hat diesen oft beklagten Zustand mit seiner Tübinger Dissertation von 1983 beendet. Die Arbeit gliedert sich in die beiden Teile „Untersuchungen“ (S. 1–154) und „Edition“ (S. 155–375). In seinen Analysen setzt sich K. zunächst mit den bisherigen Forschungsergebnissen über das Leben und die Schriften Algers auseinander, wobei er für die beiden Briefe J 146 und J 206 des Codex Udalrici die Autorschaft Algers überzeugend begründen kann. Im Mittelpunkt stehen Untersuchungen zum lokalgeschichtlichen Hintergrund und zur Datierung der Schrift (zwischen 1095 und 1121), zu ihrer Absicht und der Arbeitsweise Algers. In diesem Zusammenhang befaßt sich K. ausführlich mit Algers Stellung zu den großen Streitfragen seiner Zeit, wie Nikolaitismus, Simonie, ordnungsgemäße Sakramentsverwaltung oder der Einordnung der weltlichen Gewalt in die ma. Welt. Danach ist Alger – und darin ist er Ivo von Chartres verwandt – wohl einer Gruppe von Persönlichkeiten zuzurechnen, die zwischen den unversöhnlichen Exponenten beider Parteien anzusiedeln ist, wenn auch an seiner gregorianischen Grundhaltung kein Zweifel besteht. Eindringlich werden die kirchenrechtlichen und patristischen Vorlagen analysiert, die Alger für seinen Traktat heranzog. Seine wichtigsten Rechtsquellen waren die 74-Titel-Sammlung in einer Version, die dem Codex Guarnerius 203 aus San Daniele del Friuli nahesteht, die Dionysio-Hadriana und, weit schwächer, die Falschen Dekretalen in der C-Version, die P. Hinschius in seiner Ausgabe in die Mitte des 12. Jh. verwies. Die Benutzung von Ivos Sammlung kann K. ausschließen; dagegen hat Alger den Prolog zu Ivos Rechtssammlungen, der ja öfter allein überliefert wird, ausführlich exzerpiert. Die Verwendung von Burchards Dekret ist nicht eindeutig zu klären. Die patristischen Quellen, besonders Augustin und Gregor d. Gr., dürften Alger über Florilegien zur Hand gewesen sein. Diese Quellenanalyse kann durch eine Kleinigkeit ergänzt werden: das nicht verifizierte Kapitel I 29 stammt aus Bedas Kommentar zu den Proverbien (Migne PL 91, Sp. 969 C/D). Die Untersuchungen werden mit einem Kapitel über die handschriftliche Verbreitung und die Nachwirkung von Algers Traktat in Gratians Dekret (S. 144 ff. eine Konkordanztafel) abgeschlossen. Für die Edition standen dem Vf. drei vollständige Hss. und ein Fragment aus Parma, Bibl. Palatina 976 zur Verfügung, dessen Text von den vollständigen Codices abweicht, aber eng mit dem von Gratian benutzten verwandt ist. Da keiner der Codices die Qualität einer Leiths. aufweist, entstand ein Mischtext. Der Variantenapparat ist ein Negativapparat und in dem knappen, aber hinreichend informierenden Sachkommentar werden in erster Linie die Urquelle und, wenn möglich, Algers direkte Vorlagen angegeben. Durch fünf ausführliche Register (Initienverzeichnis, Bibelstellen-, Quellen-, Hss., Personen- und Sachregister) wird der Inhalt dieser gründlichen Arbeit erschlossen. D.J.

Summa ‚Elegantius in iure divino‘ seu Coloniensis, Tom.3. Edidit Gerardus Fransen adlaborante Stephano Kuttner Subsidiis F.N. R.S. Bruxelles (Monumenta Iuris Canonici Series A: Corpus Glossatorum Vol. 1) Città del Vatica-